

Gesetz über die Staatsgarantie für die Basellandschaftliche Pensionskasse (Entwurf)

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 81 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

§ 1 Staatsgarantie

¹ Solange ein versicherungstechnischer Fehlbetrag besteht, garantiert der Kanton Basel-Landschaft die Leistungen der BLPK, falls fällige Leistungen wegen des Fehlbetrages nicht vollständig aus dem Vermögen der BLPK erfüllt werden können.

² Der Kanton kann für erbrachte Garantieleistungen auf die angeschlossenen Arbeitgebenden entsprechend ihrem Anteil am Deckungskapital der aktiven Versicherten sowie der Renterinnen und Rentner angemessen Rückgriff nehmen.

§ 2 Inkraftsetzung

¹ Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

¹ GS 29.276, SGS 100